BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 157/2020

vom 23. Oktober 2020

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/1732]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1935 der Kommission vom 13. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Euro-Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 13e (Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32019 R 1935**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1935 der Kommission vom 13. Mai 2019 (ABl. L 301 vom 22.11.2019, S. 3)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1935 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 214/2018 vom 26. Oktober 2018 [2], je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Oktober 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

[1] ABl. L 301 vom 22.11.2019, S. 3.
* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.
[2] ABl. L 105 vom 25.3.2021, S. 9.